

Drucksache Nr.: 179/2012/1

Dezernat I

Federführend: Stadtentwicklung und
Bauwesen

Anlagen:

Az.: 220; bla

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	21.08.2012	Ö	zur Beschlussfassung

**Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße zum Einheitlichen Regionalplan
Rhein-Neckar
Anhörung gem. § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz**

Antrag:

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung der Ausschüsse, den ergänzten Formulierungsvorschlag der Verwaltung für eine Stellungnahme zum Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zu übernehmen.

Begründung:

Der Verband Region Rhein-Neckar hat die Stadt Neustadt an der Weinstraße mit Schreiben vom 31.05.2012 um Stellungnahme zu den Planungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar gebeten.

Die Verwaltung hat folgenden Formulierungsvorschlag für eine Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße erarbeitet, welcher nach Vorberatung im Bauausschuss am 16.08.2012 durch Anregungen der Fraktion der Grünen zu den Kapiteln 1.7.2.7 und 3.1.5 ergänzt wurde. Weitere Vorschläge wurden nicht aufgenommen, da sie im Widerspruch zu den Beschlüssen im Bauausschuss stehen:

Zu Kapitel 1.2.3 Mittelzentren / Mittelbereiche

Die in der Begründung formulierte Erkenntnis der Notwendigkeit einer regelmäßigen Anpassung des Zentrale – Orte – Systems, insbesondere der Mittelbereiche wird hier ausdrücklich begrüßt. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße erwirkt mit ihrer historischen Altstadt aber auch mit ihrem Weinstraßenzentrum eine durchaus größere Reichweite als der dargestellte Mittelbereich / Verflechtungsbereich, was im Einzelhandelskonzept der Stadt Neustadt an der Weinstraße im Abschnitt Einkaufsorientierung belegt wird.

Zu Kapitel 1.4.2.2 Ziel Siedlungsbereich Wohnen

Die Stärkung der Wohnfunktion von Gemeinden entlang der großräumigen und regionalen Entwicklungsachsen wird befürwortet. Allerdings geht aus dem Anhang Nr. 1.2 hervor, dass ausschließlich die Kernstadt in diese Kategorie fällt. Wir sind der Auffassung, dass insbesondere der Ortsteil Mußbach, der über einen Anschluss an das Bahnnetz verfügt und ebenso an einer regionalen Entwicklungsachse liegt, in diesen Katalog aufgenommen werden sollte.

Zu Kapitel 1.4.2.4 Ziel Schwellenwert bzw. Orientierungswert als Grundsatz
Die im dazugehörigen Anhang Nr. 2 Wohnbauflächenbilanz zugrunde liegenden Bevölkerungsprognosen gehen bis zum Zieljahr 2020 von einer negativen Bevölkerungsentwicklung für Neustadt an der Weinstraße aus. In der vorliegenden Tabelle prognostiziert das Statistische Landesamt für Neustadt an der Weinstraße eine Abnahme von 3%, die Universität Mannheim gar eine Abnahme von 5%. Ihr regionalplanerisch modifizierter Orientierungswert geht ebenfalls von einem Bevölkerungsrückgang von 3% aus. Diese Werte sind unter anderem Grundlage für die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs. Die neuesten Bevölkerungsprognosen des Statistischen Landesamtes vom Juli 2012 gehen inzwischen von einer Bevölkerungszunahme von 0,7% in Neustadt an der Weinstraße aus. Diese zumindest bis ins Jahr 2020 positive Bevölkerungsentwicklung ist ihrer Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs zugrunde zu legen.

Zu Kapitel 1.7.2.7

"Neue Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte sollen mit ÖPNV erreichbar sein":
Generell sollte auch bei ÖPNV das Gebot der kurzen Wege Vorrang haben. In den im Regionalplan genannten vorherigen Zielen ist dieser Aspekt zwar aufgeführt, ein rückverweisender Hinweis „-sofern die o. g. Rahmenbedingungen zutreffen –“ würde Missverständnisse vermeiden.

Zu Kapitel 1.7.3.3 Zentrenrelevante Randsortimente als Ziel

In dem Ziel wird die maximale Obergrenze von zentrenrelevanten Randsortimenten auf 800 m² der Verkaufsfläche in den Ergänzungsstandorten beschränkt. Dies widerspricht dem von der Stadt Neustadt an der Weinstraße beschlossenen Einzelhandelskonzept, das die Obergrenze der Verkaufsfläche von zentrenrelevanten Randsortimenten auf 1000 m² bei Einzelhandelsvorhaben in Ergänzungsstandorten festlegt.

Zu Kapitel 2.1.1 Regionale Grünzüge / Grünzäsuren als Ziel

Die Darstellung eines Regionalen Grünzuges zwischen dem „Quartier Hornbach“ und der A65 wird hinsichtlich der Potentiale für eine weitere Gewerbeentwicklung nach wie vor als problematisch angesehen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Vorabstimmung mit den Vertretern des VRRN.

Es ist aufgrund des Maßstabes leider nicht zu erkennen, ob eine Überschneidung der geplanten Sportanlage an der Ostseite der Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe in Lachen-Speyerdorf bzw. südlich des Verkehrslandeplatzes mit dem Regionalen Grünzug stattfindet. Der geplante Sportpark Lilienthal sollte deshalb als geplante Siedlungsfläche festgelegt werden.

Zu Kapitel 3.1.5 „Güterverkehr“

Die mögliche Güterzugtrasse "Alsenzbahn", welche die Güterverkehrsachse Rotterdam-Genua auch durch Neustadt führen würde (vgl. S.3.1.5.3 auf S.122) würde Neustadt und alle anderen entlang dieser Trasse liegenden Orte massiv abwerten und steht auch im Widerspruch zum Leitziel „Attraktiver Wohn- und Freizeitstandort“ auf S. 16. Hier sind alternative Trassenführungen zu prüfen.

Zu Kapitel 3.2.4 Erneuerbare Energien

Wir sind der Auffassung, dass die Steuerung von Windenergieanlagen (WEA) nach wie vor eine Aufgabe der übergeordneten Regionalplanung sein sollte. Die Ausweisung von Vorranggebieten für WEA ohne Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen ist keine Steuerung. Gerade das Landschaftsbild des Haardtrandes mit seinen Bergen, Burgen und Schlössern kann aus unserer Sicht nicht einer Einzelbewertung der betroffenen Gemeinden überlassen werden. Das kann und soll der regionalen Betrachtungs- und Bewertungsweise der Regionalplanung obliegen. Die in der Karte „Regionalbedeutsame Windenergienutzung“ dargestellten Restriktionsgebiete sind unserer Meinung plausibel aufbereitet worden und

sollten ihre Verbindlichkeit erhalten. Die bisherige Methodik der sogenannten „Dreistufigkeit“ sollte wie im Vorgänger des Regionalen Raumordnungsplanes angewandt werden.

Im Entwurf des Umweltberichtes wird das Vorranggebiet für WEA aufgrund der Nähe zu einem Vogelschutzgebiet in Frage gestellt. Im Übrigen beträgt der Abstand zum VSG nicht 20 m (siehe Tabelle Seite 134) sondern eher 100 m. Die Obere Naturschutzbehörde empfiehlt die Fläche herauszunehmen bzw. nach Norden zu verschieben (siehe Tabelle Seite 134). Der Abwägungsprozess hinsichtlich der Eignung dieser Flächen hat im Wesentlichen bereits im Rahmen der informellen Beteiligung hinsichtlich der Vorranggebiete für Windkraftanlagen (siehe unser Schreiben vom 21. Juni 2011) stattgefunden. Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung? Zur Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt – Blatt West Wasserschutzgebiete Unberücksichtigt sind die Planungen für das geplante neue WSG Benzenloch (hier noch die alte Abgrenzung in der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt Blatt West) und das geplante neue WSG Ordenswald. Die Rechtsverordnungen für beide WSGs sind abgelaufen und daher in Überarbeitung.

Zur Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt – Blatt West Flächen mit hoher klimaökologischer Bedeutung

In der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt Blatt West sind auch Flächen östlich von Lachen-Speyerdorf (Flugplatzgelände/ ehemaliges Kasernengelände) trotz ihrer Ostlage und der siedlungsbegründeten Trennung von Luftaustauschströmen von Richtung Haardt als Flächen von hoher klimaökologischer Bedeutung eingetragen. Vermutlich hängt dies mit der Definition von „Bedeutung“ zusammen, die sich hier wohl nicht auf die Bedeutung für Siedlungsbereiche bezieht. Insofern wäre eine Definition im Umweltbericht (Kapitel 3.7 Klima und Luft, Umweltbericht S. 31), welche Flächen warum als klimaökologisch hoch bedeutsam angesehen wären hilfreich.

Zur Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt – Blatt West Überschwemmungsgefährdeter Bereich

Der Geinsheimer Großwald südlich des Schlaggrabens (bzw. östlich der Ortschaft Geinsheim) kann als überschwemmungsgefährdeter Bereich ausgewiesen werden, da hier zur Zeit ein großangelegtes Renaturierungsprojekt läuft, dass das Altgerinne des Kropsbachs südlich des Schlaggrabens wieder reaktivieren wird.

Im Rahmen Ihrer Stellungnahme zur FNP-Teiländerung „Lange Schemmel“ im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf vom 26.03.2012 möchten wir an die Herausnahme der geplanten Wohnbaufläche (Nr. 31) erinnern.

Neustadt an der Weinstraße, 20.08.2012

Oberbürgermeister